

Vereinsstatuten

Volley Amriswil

1	Name, Rechtsform, Dauer, Sitz	4
2	Zweck, Ziele und Verbandszugehörigkeit	4
2.1	4
2.2	4
2.3	4
2.4	4
3	Mitgliedschaft	5
3.1	Mitgliedschaft.....	5
3.2	Mitgliederkategorien.....	6
3.3	Rechte und Pflichten.....	6
4	Organisation und Leitung des Vereins	7
4.1	Hauptversammlung.....	7
4.2	Vereinsleitung (Vorstand)	9
4.3	Rechnungsrevisoren	11
5	Finanzielles und Rechnungswesen.....	11
5.1	Geschäftsjahr.....	11
5.2	Vereinseinnahmen, -ausgaben	11
5.3	Mitgliederbeiträge / Depot / Punktereglement.....	12
5.4	Jahresrechnung	13
6	Fusion, Auflösung	13
6.1	13
6.2	14
6.3	14
7	Haftung	14
7.1	Allgemeine Haftung.....	14
8	Allgemeine Bestimmungen	14
8.1	Statutenrevision	14
8.2	Aufbewahrung.....	15

8.3	Ethik Statut	15
-----	--------------------	----

1 Name, Rechtsform, Dauer, Sitz

Unter dem Namen

Volley Amriswil

besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Amriswil.

2 Zweck, Ziele und Verbandszugehörigkeit

2.1

Volley Amriswil bezweckt die Pflege und Förderung des Volleyballspiels sowohl im Leistungs- wie im Breitensportbereich auf möglichst hohem Niveau. Der Verein unterstützt dabei die Verbesserung der persönlichen und sportlichen Leistungsfähigkeit im Team durch regelmässiges Training sowie sonstige Aktivitäten. Er weckt bei der Jugend wie auch in allen übrigen Altersstufen das Interesse für den Sport und trägt zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei. Er tritt insbesondere durch die Organisation von sportlichen Veranstaltungen und durch die Teilnahme an Wettkämpfen und Anlässen an die Öffentlichkeit. Er pflegt den Kontakt zu anderen Sportvereinen und Behörden.

2.2

Im Weiteren kann der Verein durch die Unterstützung der Volley Academy sowie von Partnervereinen speziell den Nachwuchs fördern (z.B. durch einen Ausbildungschef).

2.3

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und setzt sich für die Verbreitung des sportethischen Gedankenguts ein.

2.4

Der Verein ist Mitglied von Swiss Volley und des Regionalen Volleyballverbandes RVNO. Der Verein unterstellt sich deren Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft

Grundsatzgedanke zur Mitgliedschaft bildet die Treue- und Loyalitätspflicht sowie die Teilnahme an den Vereinsaktivitäten.

3.1.1

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

3.1.2

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss sowie die Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Für Aktiv- und Jugendmitglieder setzt die Aufnahme zudem die Bezahlung eines Depots gemäss separatem Depotreglement voraus (siehe nachfolgend 5.3.2). Dabei kann der Vorstand Aufnahmegesuche ohne Nennung von Gründen abweisen. Jedes Mitglied erhält ein Statutenexemplar sowie die aktuell gültigen Reglemente. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die vorliegenden Statuten und Reglemente.

3.1.3

Ein Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres, unter Anzeige an den Vorstand möglich. Die Mitgliedschaftspflichten müssen erfüllt sein.

3.1.4

Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder sonstige Beschlüsse des Vereins oder der angeschlossenen Verbände und Vereine vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen oder sich bei der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, können durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder mittel schriftlicher Anzeige jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

3.1.5

Ein Ausschluss ist auch möglich, sofern das Mitglied seinen Mitgliedschaftspflichten, trotz vorgegangener schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt.

3.1.6

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3.2 Mitgliederkategorien

3.2.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können mündige natürliche Personen aufgenommen werden, welche am Vereinsleben aktiv teilnehmen wollen.

3.2.2 Jugendmitglieder

Jugendliche unter 18 Jahren können als Jugendmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

3.2.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Vorschläge für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern sind mit kurzer Begründung mindestens einen Monat vor der nächsten Hauptversammlung an den Vorstand zu richten. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig zur Ernennung zum Ehrenmitglied.

3.2.4 Passivmitglieder

Als Passivmitglied können natürliche und juristische Personen in den Verein aufgenommen werden, welche den Verein freiwillig zu unterstützen wünschen, ohne dabei aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen oder an Anlässen mitzuwirken. Sie haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

3.3 Rechte und Pflichten

3.3.1

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins aktiv wahrzunehmen, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

3.3.2

Jedes Mitglied, welches im Zeitpunkt zur Hauptversammlung das 13. Lebensjahr begonnen hat, ist in den Versammlungen stimmberechtigt und hat das Recht, Anträge zu stellen. Die stimmberechtigten Mitglieder sind gehalten, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

3.3.3

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.3.4

Jedes Mitglied verpflichtet sich, für einen ausreichenden eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Der Verein lehnt – soweit gesetzlich zulässig – jede Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten ab.

4 Organisation und Leitung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) Hauptversammlung
- B) Vereinsleitung (Vorstand)
- C) Rechnungsrevisoren

4.1 Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

4.1.1 Ordentliche Versammlung

4.1.1.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

4.1.1.2 Sie wird durch Einladung mittel persönlichem Rundschreiben oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einladung enthält mindestens Ort, Zeitpunkt, Anträge, Traktanden.

4.1.1.3 Anträge zu Handen der Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstrag einzureichen.

4.1.1.4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.1.2 Ausserordentliche Versammlung

Ausserordentliche Versammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt. Mit der Einberufung der Versammlung sind die

zu behandelnden Traktanden mitzuteilen. Die Einberufung hat innert drei Monaten nach Stellung des Begehrens und mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

4.1.3 Stimmrecht, Beschlussfassung

4.1.3.1 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann auch geheime Abstimmung über einzelne Traktanden beschliessen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

4.1.3.2 Bei den Abstimmungen, ausser Statutenänderung, Fusion (Zusammenschluss mit anderen Vereinen) und Auflösung des Vereins, entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, d.h. sofern dieser anwesend ist, der Präsident bzw. der vom Vorstand bestimmte Stellvertreter. Die Stimmrechte sind persönlich wahrzunehmen. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

4.1.3.3 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (z.B. bei gerader Anzahl Stimmende; hälftige Anzahl + 1; ungerade Anzahl Stimmende; hälftige Anzahl + 0.5) oder das relative Mehr (die Wahl fällt auf jene(n) mit den meisten Stimmen) sollte ein zweiter Wahlgang nötig sein.

4.1.3.4 Über Geschäfte, die nicht ordentlich angekündigt und traktandiert sind, dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

4.1.4 Kompetenzen

4.1.4.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

4.1.4.2 Es stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmzähler und des Protokollführers
- b) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung sowie der Traktandenliste und der Anträge
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- d) Abnahme des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- f) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- g) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten sowie deren Entlastung von Geschäften des abgelaufenen Geschäftsjahres
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern
- i) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- j) Beschlussfassung über Errichtung und Änderung der Statuten, Reglemente und Vereinsordnung
- k) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins

4.2 Vereinsleitung (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.

4.2.1 Amtsdauer

4.2.1.1 Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt oder wieder bestätigt.

4.2.1.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, welcher bis zur nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers als provisorisch gewählt gilt. Die Vornahme einer Nachwahl ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen.

4.2.1.3 Rücktritte müssen dem Präsidenten oder übrigen Vorstand vier Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

4.2.2 Einberufung Vorstand

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Verhinderung des Präsidenten oder Vakanz des Präsidentenamtes führt der Vize-Präsident die Geschäfte. Sollte dieser ebenfalls verhindert oder dessen Amt vakant sein, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder des Tagespräsidenten aus ihrer Mitte, welcher die Versammlung führt.

4.2.3 Stimmrecht, Beschlussfassung

4.2.3.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

4.2.3.2 Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

4.2.3.3 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

4.2.4 Kompetenzen

4.2.4.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist das leitende und ausführende Organ und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er fördert die Zusammenarbeit im Verein im Rahmen der Zweckumschreibung durch geeignete Massnahmen.

4.2.4.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Vorberatung und das Traktandieren der Geschäfte für die Hauptversammlung
- b) Einberufung und Leitung der Versammlung durch den Präsidenten (bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied)
- c) Protokollierungen aller Versammlungen
- d) Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Budget
- e) Rechenschaftsbelege an die Hauptversammlung
- f) Verwaltung der Finanzen
- g) Durchführung von Wettkämpfen und Anlässen
- h) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
- i) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

4.2.4.3 Die finanziellen Kompetenzen werden wie folgt geregelt:

- a) Der Vorstand hat die Kompetenz, im Rahmen des bewilligten Budgets zu handeln.
- b) Die Finanzverantwortung kann auch an ein Nichtmitglied delegiert werden. In diesem Fall ist ein schriftlicher Auftrag zu erteilen.

4.2.4.4 Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Abweichungen von diesem Grundsatz müssen in einem Reglement vom Vorstand festgelegt werden.

4.2.5 Delegiertenwahl

4.2.5.1 Delegierte an Kurse und Versammlungen werden durch den Vorstand ernannt. Gleichzeitig werden den Delegierten Kompetenzen und Instruktionen zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen erteilt.

4.2.5.2 Die Delegierten berichten an den Vorstand.

4.2.5.3 Die Spesenvergütungen an die Delegierten werden vom Vorstand festgelegt.

4.3 Rechnungsrevisoren

4.3.1 Wahl und Amtsdauer

Als Rechnungsrevisor kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Der Revisor muss jedes Jahr wieder neu gewählt werden.

4.3.2 Aufgaben

4.3.2.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfung mit Empfehlung zur Abnahme der Jahresrechnung oder allenfalls mit Einschränkungen oder Rückweisungsantrag.

4.3.2.2 Die Hauptversammlung kann über die Abnahme der Jahresrechnung nur beschliessen, sofern der Bericht der Rechnungsrevisoren vorliegt.

5 **Finanzielles und Rechnungswesen**

5.1 Geschäftsjahr

Die Hauptversammlung entscheidet über die Festlegung des Vereinsjahres, welches dem Geschäftsjahr entspricht.

5.2 Vereinseinnahmen, -ausgaben

5.2.1

Der Verein finanziert sich unter anderem durch folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Sponsoring
- d) Spenden und Zuwendungen

- e) Verkauf von Vereinsutensilien
- f) Erträge aus dem Vereinsvermögen

5.2.2

Die Vereinseinnahmen werden hauptsächlich wie folgt verwendet:

- a) zur Leistung von Entschädigungen an Trainer
- b) zur Leistung von Verbandsbeiträgen und -abgaben
- c) zur Bestreitung von Verwaltungskosten
- d) zur Durchführung von sportlichen Anlässen
- e) zur Förderung der aktiven Vereinstätigkeit
- f) zur Bestreitung von Unkosten aus Versammlungen
- g) für Investitionen in Vereinsutensilien (wie Kleider, Material etc.)

5.3 Mitgliederbeiträge / Depot / Punktereglement

5.3.1

Alle Mitglieder haben alljährlich einen Beitrag im Voraus, zahlbar bis spätestens zur Hauptversammlung oder bei Eintritt während des Geschäftsjahres innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung, zu leisten. Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich von der Hauptversammlung für jede Mitgliederkategorie bestimmt. Dem Vorstand wird jedoch die Kompetenz eingeräumt, in besonderen Fällen für einzelne Mitglieder reduzierte Beträge oder eine Beitragsbefreiung zu beschliessen. Für die Erhebung der Mitgliederbeiträge ist das Mitgliederbeitragsreglement massgebend. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

5.3.2

Aktiv- und Jugendmitglieder leisten bei ihrem Vereinseintritt ein einmaliges Depot. Die Höhe des Depotbetrages sowie weitere Bestimmungen hierzu können in einem Depotreglement vom Vorstand festgelegt werden. Das Depot dient der Sicherstellung von finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Die Rückzahlung des Depots erfolgt bei ordnungsgemäsem Austritt des Mitglieds auf dessen Antrag hin. Ausgeschlossene Mitglieder, bzw. Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, verlieren jeglichen Anspruch auf Rückzahlung des Depots. Der Verein hat das Recht, das Depotgeld jederzeit mit finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes zu verrechnen.

5.3.3

Um eine möglichst gleichmässige Verteilung der anfallenden Arbeiten auf die Aktiv- und Jugendmitglieder des Vereins sowie generell die Einhaltung der Pflichten gegenüber dem Verein zu gewährleisten, kann der Vorstand ein Punktebewertungsreglement erlassen, in welchem er ein zu erreichendes Punkte-Soll der Mitglieder pro Geschäftsjahr festlegt und geleistete Arbeiten bzw. bestimmte Aktivitäten mit einer Punktzahl bewertet. Für fehlende Punkte hat das Mitglied dem Verein Ende des Geschäftsjahres im Sinne einer finanziellen Verpflichtung einen im Reglement definierten Geldbetrag zu leisten. Näheres kann der Vorstand im Reglement bestimmen.

5.3.4

Ein Ausscheiden während des Geschäftsjahres berechtigt zu keiner pro rata Rückzahlung von geleisteten Beiträgen.

5.4 Jahresrechnung

5.4.1

Die Jahresrechnung besteht aus den Angaben über Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensrechnung des abgelaufenen Vereinsjahres und dem Budget des folgenden Jahres. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Die Jahresrechnung soll so aufgestellt werden, dass sie einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Vereins bietet.

5.4.2

Zu den Grundsätzen zur Aufstellung der Jahresrechnung ist folgendes zu beachten:

- a) Vollständigkeit der Jahresrechnung
- b) Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben
- c) Stetigkeit in der Darstellung
- d) Mündelsichere Kapitalanlage

6 Fusion, Auflösung

6.1

Für die Fusion und Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Anwesenden einer statutengemäss einberufenen Hauptversammlung bzw. ausserordentlichen Versammlung, wobei die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sein müssen. Wird das Präsenzquorum nicht erreicht, kann an einer zweiten Versammlung, welche anschliessend innerhalb von 20 Tagen unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen ist, durch Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden über die Fusion und Auflösung entschieden werden.

6.2

Des Weiteren erfolgt die Auflösung von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

6.3

Bei Auflösung des Vereins ist das freie Vermögen Institutionen mit gemeinnützigem Zweck in der Gemeinde Amriswil zuzuführen. Die im Moment der Auflösung anwesenden Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss eine Deponierung bei einem der angeschlossenen Verbände oder einer Bank, zwecks allfälliger späterer Neugründung, beschliessen.

7 Haftung

7.1 Allgemeine Haftung

Für Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8 Allgemeine Bestimmungen

8.1 Statutenrevision

Der Vorstand sowie die Mitglieder gemäss vorstehendem Art. 3.3.2 sind berechtigt, zu Händen der Hauptversammlung bzw. einer ausserordentlichen Versammlung Anträge auf Erlass, Änderung oder Aufhebung einzelner Statutenbestimmungen bzw. einer Totalrevision der Statuten zu unterbreiten. Derartige Anträge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende des Geschäftsjahres bzw. mit dem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung gemäss vorstehendem Art. 4.2 einzureichen. Die Hauptversammlung bzw. die ausserordentliche Versammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

8.2 Aufbewahrung

8.2.1

Sämtliche Vereinsakten, wie Protokolle, Berichte Korrespondenzen, Vereinsrechnungen etc. sind bei einem durch den Vorstand bestimmten Ort aufzubewahren.

8.2.2

Das Aktenmaterial ist so aufzubewahren, dass eine Einsichtnahme in die Akten durch Berechtigte jederzeit möglich ist. Der Vorstand hat auch für den entsprechenden Datenschutz zu sorgen.

8.3 Ethik Statut

8.3.1

Volley Amriswil setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

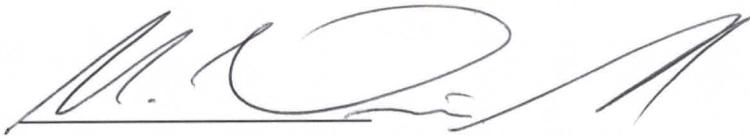
8.3.2

Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle des Doping-Statuts von Swiss Olympic bzw. in Art. 1.4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Alle Mitglieder haben das Doping-Statut bzw. Ethik-Statut anzuerkennen und zu befolgen.

8.3.3

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tage ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Die vorliegende Statutenänderung wurde an der Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 angenommen und treten unmittelbar danach in Kraft.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned above a thin horizontal line.

Der Präsident